

Satzung
der
Bagger- und Pritschfreunde Geldern e.V.

§ 1

Der Verein "Bagger- und Pritschfreunde Geldern" e.V., im folgenden "BuPF Geldern" genannt, mit Sitz in 4170 Geldern, Am Ölberg 35, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und die Pflege der sportlichen Kameradschaft. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein "BuPF Geldern" ist gemeinnützig und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein "BuPF Geldern" besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder werden, der zwecks körperlicher Ertüchtigung Volleyball als Ausgleichssport betreiben möchte. Als passives Mitglied kann jeder beitreten, der alleine die Interessen der "BuPF Geldern" fördern und unterstützen möchte. Mit der Beitrittserklärung und Anerkennung dieser Satzung beginnt die Mitgliedschaft. Sie endet durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat, mit Wirkung zum Jahresende oder durch den Ausschluß. Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und/oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen der "BuPF Geldern" erfolgen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder ist jährlich im voraus zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe der "BuPF Geldern" sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins "BuPF Geldern" und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt, unter ihnen muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung von Beschlüssen.

Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, muß die Mitgliederversammlung zustimmen, insbesondere bei Ausgaben, die mehr als DM 1.000,-- betragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand

ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beim Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Die Auflösung und die Verwendung des Vermögens der "BuPF Geldern" erfolgt durch bzw. gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 8). Diese ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1992 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung des gleichen Datums in Kraft.

4170 Geldern .24.. Januar. 1992.....

M. W. G.
Rolf H. Hüper
Frank J. ...
U. ...
o. H. H.

H. ...
Frank J. ...
Thomas Hill
Erwin ...
Dirk ...
Alteper W.
J. Sch...
U. ...